

**Vorlage Nr.:** 70/095

21.05.2003

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

|                                                                       |                  |            |     |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------|------------|-----|
| für den                                                               | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten | Amtsleiterin 70  | 13.06.2003 | 2   |
| Kreisausschuss                                                        | Amtsleiterin 70  | 24.06.2003 | 19  |
| Kreistag                                                              | Amtsleiterin 70  | 07.07.2003 | 17  |

### **Freizeitnutzung des Silbersees II in Haltern am See**

**hier: Abschluss des Gesellschaftsvertrages sowie Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung**

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Landrat wird ermächtigt, den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag abzuschließen.
  2. Als ordentliches Mitglied für die Gesellschafterversammlung der „Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH“ wird Frau/Herr \_\_\_\_\_ gewählt.
  3. Als stellvertretendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung der „Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH“ wird Frau/Herr \_\_\_\_\_ gewählt.

| Ämter | Amtsleiter/in | Dezernent | Kreisdirektor | Landrat        |
|-------|---------------|-----------|---------------|----------------|
| 70    | gez. Gobrecht | gez. i.A. | gez. Scholze  | gez. Schnipper |
| 20    | gez. Dynak    | Gobrecht  |               |                |
| 02    | gez. Peetzen  |           |               |                |
|       |               |           |               |                |

|                          |                                                   |                                                 |       |        |
|--------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------|--------|
| <b>Beratungsergebnis</b> | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |       |        |
|                          | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja:                                             | Nein: | Enth.: |

## **Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:**

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

### **1. Beschluss zu 1.)**

In seiner Sitzung am 16.12.2002 hat der Kreistag die Beteiligung des Kreises an der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH beschlossen und gleichzeitig den Landrat ermächtigt, den notwendigen Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Auf die diesbezügliche Vorlage wird ausdrücklich Bezug genommen.

Dieser Vorlage lag als Anlage 1 der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages bei. Dieser Entwurf wurde jedoch in nachfolgenden Gesprächen zwischen den Gesellschaftern in einigen Punkten erheblich modifiziert, so dass eine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag notwendig ist.

So änderte sich beispielsweise die Anzahl der Gesellschafter. Es konnten zwei weitere Private gewonnen werden, so dass sich nunmehr die Aufteilung wie folgt darstellt:

|                                                |      |
|------------------------------------------------|------|
| 1. Der Kommunalverband Ruhrgebiet              | 60 % |
| 2. Die Quarzwerke GmbH                         | 8 %  |
| 3. Die Stadt Haltern am See                    | 8 %  |
| 4. Der Kreis Recklinghausen                    | 8 %  |
| 5. Die Herzog von Croy'sche Verwaltung         | 8 %  |
| 6. Die Sythengrund Wasagchemie                 |      |
| Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH | 8 %  |

Damit hat sich der Anteil des Kreises Recklinghausen von vormals 12,5 % erheblich reduziert. Dies hat zur Folge, dass nur noch eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 2.000 € zu leisten ist.

Ferner wurde eine Nachschusspflicht für alle Gesellschafter ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist ein jährlicher Zuschuss zum Unterhaltungsaufwand in Höhe von 2.000 € zu zahlen, was einem Anteil von 8 % an 25.000 € entspricht. Wird dieser Bedarf wider Erwarten überschritten, wird eine einvernehmliche Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Sowohl das Stammkapital als auch der jährliche Zuschuss zum Unterhaltungsaufwand sollen zunächst aus ZIRE-Mitteln erbracht werden. Anschließend sind Mittel des Kreises einzusetzen.

Außerdem wurde die ursprünglich vorgesehene Abstimmung in der Gesellschafterversammlung nach Köpfen dahingehend geändert, dass nunmehr nach Kapitalanteilen abgestimmt wird. Je volle 50 € soll eine Stimme in der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Regelung ergeben sich daher Veränderungen für die notwendigen Mehrheitsverhältnisse.

Alle Regelungen wurden einvernehmlich getroffen.

Auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages wird nunmehr der Kommunalverband Ruhrgebiet als Mehrheitsgesellschafter die Gründung der Gesellschaft betreiben.

## 2. Beschluss zu 2.) und 3.)

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages hat der Kreis das Recht, ein ordentliches Mitglied in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Für den Vertretungsfall ist außerdem ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gem. § 35 Abs. 2 Kreisordnung NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.

## **Anlage**

Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH



**ENTWURF**

**G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G**

**der**

**Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH**

**PRÄAMBEL**

**Gesellschaftsvertrag**

Der Naturraum Haltern-Sythen zeichnet sich im Bereich des Silbersees II durch ein hohes Potential schutzwürdiger Landschaftsteile und attraktiver Naherholungsmöglichkeiten aus.

Um das vom KVR für dieses Gebiet erarbeitete Handlungskonzept zu verwirklichen, gründen der Kommunalverband Ruhrgebiet, die Quarzwerke GmbH, die Stadt Haltern am See, der Kreis Recklinghausen, die Herzog von Croy'sche Verwaltung sowie die Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH die Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH.

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Die Vertragspartner betreiben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mit beschränkter Haftung“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

**§ 2**  
**Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben des laufenden Badebetriebes sowie die Unterhaltung und Pflege des für die Freizeitnutzung notwendigen Geländes einschl. Infrastruktur am Silbersee II.
- (2) Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit erst dann auf, wenn das für die Freizeitnutzung vorgesehene Gelände des Silbersees II entsprechend den öffentlich-rechtlichen Planungsvorgaben (Bergrecht, Bauplanungsrecht) verwirklicht ist.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann nur aus wichtigem Grund und nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen Gesellschaftern gekündigt werden.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Seine Geschäftsanteile werden gegen eine Vergütung eingezogen. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns oder Gewinnvortrages abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes oder Verlustvortrages) zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Die Vergütung wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, spätestens aber vor Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.

- (4) Die Quarzwerke können zum Ende der in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 endenden Geschäftsjahre ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), aufgeteilt in 500 Geschäftsanteile á 50, €.

- (2) Die Gesellschafter haben nachstehende Stammeinlagen übernommen:

|                                                |            |          |
|------------------------------------------------|------------|----------|
| 1. Der Kommunalverband Ruhrgebiet              | 15.000,--€ | (60,0 %) |
| 2. Die Quarzwerke GmbH                         | 2.000,--€  | (8,0 %)  |
| 3. Die Stadt Haltern am See                    | 2.000,--€  | (8,0 %)  |
| 4. Der Kreis Recklinghausen                    | 2.000,--€  | (8,0 %)  |
| 5. Die Herzog von Croy'sche Verwaltung         | 2.000,--€  | (8,0 %)  |
| 6. Die Sythengrund Wasagchemie                 | 2.000,--€  | (8,0 %)  |
| Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH |            |          |

Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

- (3) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

- (4) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so ist einem jeden der Gesellschafter die Übernahme einer neuen, seinen bisherigen Beteiligungsverhältnissen entsprechenden Stammeinlage anzubieten.

## **§ 6**

### **Zusätzliche gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen**

- (1) Zum Geschäfts-, Betriebsaufwand leisten die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss Unterhaltungsaufwand von maximal 25.000,--€/Jahr nach folgendem Schlüssel:
- |                                                |        |
|------------------------------------------------|--------|
| 1. Der Kommunalverband Ruhrgebiet              | 60,0 % |
| 2. Die Quarzwerke GmbH                         | 8,0 %  |
| 3. Die Stadt Haltern am See                    | 8,0 %  |
| 4. Der Kreis Recklinghausen                    | 8,0 %  |
| 5. Die Herzog von Croy'sche Verwaltung         | 8,0 %  |
| 6. Die Sythengrund Wasagchemie                 | 8,0 %  |
| Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH |        |
- (2) Der Zuschuss wird in Form eines Festbetrages nach Aufforderung durch die Geschäftsführung gezahlt.

## **§ 7**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die gänzliche oder teilweise Abtretung eines Geschäftsanteils oder andere Verfügungen hierüber sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

## **§ 8**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Der KVR entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei Vertreter, die übrigen Gesellschafter je einen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, den Tag der Absendung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Ferner ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund von einem Gesellschafter verlangt wird.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - d) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers,
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - f) den Wirtschaftsplan,
  - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer,
  - h) die Auflösung der Gesellschaft,
  - i) Angelegenheiten, in denen sie sich die Entscheidung vorbehalten hat.

In den übrigen Angelegenheiten entscheidet die Geschäftsführung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.  
Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil den größten Anteil am Stammkapital ausmachen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Je volle 50 € gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Ein Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen.  
Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig erfolgen.
- (6) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beschluss notariell beurkundet werden muss.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil; es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

## **§ 10 Geschäftsführer**

Die Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

- (3) Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres und wird wie die Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert.
- (4) Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben.
- (5) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 12 Jahresabschluss und Prüfrechte**

- (1) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang (§§ 264, 284 ff HGB) und den Lagebericht, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird, aufzustellen.

Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.

- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 325 ff HGB offen zu legen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.

- (3) Jahresabschlüsse dienen zunächst der Deckung etwaiger Verlustvorträge. Die Gesellschafterversammlung kann aus dem Jahresüberschuss Rücklagen bilden.

Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 29 GmbH-Gesetz.

- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen und den Prüfbericht an die Gesellschafter zu übersenden.

Von den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, der Stadt Haltern am See und des Kreises Recklinghausen können die Befugnisse nach § 54 HGrG i. V. mit § 44 HGrG wahrgenommen werden. Weiterhin werden dem Rechnungsprüfungsamt des Kommunalverbandes Ruhrgebiet die Befugnisse nach § 103 Gemeindeordnung NW (GO NW) eingeräumt.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem satzungsmäßigen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster veröffentlicht.

### **§ 15**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

### **§ 16**

#### **Gleichstellung von Mann und Frau**

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

---